



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 204035
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.393/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Franz WISTL

An
Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf; Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemein ist auf die grundsätzliche Meldepflicht der FMA sowie anderer, von dem vorliegenden Gesetzesentwurf betroffener Auftraggeber gemäß §§ 17 ff des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 hinzuweisen (bspw. Art. 2 § 32 des Entwurfes).

Zu Art. 2 § 2:

Es wird – in Anlehnung an die Terminologie des DSG 2000 angeregt, in Abs. 1 das Wort „Weitergabe“ durch „Übermittlung“ zu ersetzen (siehe dazu auch die Legaldefinition in § 4 Z 12 DSG 2000). Weiters wird – aus den gleichen Überlegungen – angeregt, das Wort „Verarbeitung“ durch „Verwendung“ (§ 4 Z 8 DSG 2000) zu ersetzen, da Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne einen Unterfall der Verwendung darstellt (siehe nochmals § 4 Z 8 leg. cit.).

Zu Art. 2 § 9:

Es wird eine Veröffentlichungspflicht im Internet normiert. Dabei stellt sich im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z 5 iVm § 27 Abs. 1 DSGVO 2000 die Frage, wie lange die Feststellung des Sicherungsfalles durch die FMA im Internet abrufbar zu bleiben hat und wann eine Löschung zu erfolgen hat (vgl. zu dieser Problematik die Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf des ZvVG, abrufbar unter

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00091/index.shtml). Es wird daher angeregt, die

Dauer der Veröffentlichung im Internet zu normieren.

30. März 2015

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

Signaturwert	OAWrEPawdL/qk7/qyVOXexBDRGNsLI+OZ3OSqYeWNlec/MEKyRMc8kJ1yr1o68uREUe CNHqOk33IXSHfn+9xUkFV59G1sjZymQvGR/G4LzdYA7RK8SxZA1AoO666Q+TkoMGy06 4RPiCbPVeNENOpVyNLHdl+1PhxmgEA/G6bZWZSs5GEfwzzSluLOMa6EbXfq6BgBhwf 1fgg5hQevUVwzIM7X6KNyCjllcObp2iek4bxZSeSTvdxdr9oPPdMrfTk/MS1zfHrRLN 8CVHDSAr4rIPQCVGDAXTkYhIQ7P/NLq8jnz26LToGWdPsUVR3FIdHbH7wEdSbv+Uqi kX4iH3A==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-31T08:01:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	